UNIVERSITÄT LEIPZIG

VMF

Veterinärmedizinische Fakultät (VMF)
Universität Leipzig

Tierschutzausschuss-ordnung

i.d.F. vom 13. Januar 2022

Ordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig über die Zusammensetzung und Aufgaben des Tierschutzausschusses (Tierschutzausschussordnung)*

vom 13.1.2022
(Beschluss Fakultätsrat vom 12.1.2022)

Auf der Grundlage des § 10 des Tierschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1828), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung) vom 1. August 2013 (BGBL. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung und Versuchstiermeldeverordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) wird an der Veterinärmedizinischen Fakultät (VMF) ein Tierschutzausschuss bestellt.

Aufgaben und Zuständigkeit:

Der Tierschutzausschuss nimmt die in § 6 Abs. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Aufgaben wahr.

Die Zuständigkeit des Tierschutzausschusses erstreckt sich gemäß seiner Aufgaben auf alle Tierversuche, Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Tierschutzgesetz (Organentnahme zu nicht-wissenschaftlichen Zwecken) einschließlich der zugehörigen Tierhaltungen.

Darüber hinaus ist der Tierschutzausschuss Ansprechpartner für weitere Tierschutzprobleme an der VMF. Der Ausschuss wird insbesondere tätig nach einer Meldung tierschutzrechtlich bedenklicher Beobachtungen. (Die Verfahrensweise zum Umgang mit tierschutzrechtlich bedenklichen Beobachtungen wird durch das Dekanat in Rücksprache mit dem Tierschutzausschuss separat geregelt.)

Der Ausschuss kann Empfehlungen zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren (entsprechend seines Aufgabenbereiches und seiner Zuständigkeit) verabschieden. Die Annahme von Empfehlungen ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder möglich. Nichtanwesende Mitglieder werden durch die bzw. den Vorsitzende(n) des Tierschutzausschusses über den Inhalt informiert. Der betroffene Personenkreis sowie der Dekan sind über angenommene Empfehlungen zu informieren.

Mitglieder:

Dem Tierschutzausschuss der VMF gehören an:

a) die für die Überwachung der Pflege von Versuchstieren und deren Wohlbefinden verantwortlichen Personen der Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät
b) mindestens ein wissenschaftliches Mitglied, das Tierversuche durchführt,
c) mindestens zwei mit der Pflege der Tiere betraute Personen,
d) mindestens zwei Studierende der Veterinärmedizinischen Fakultät
e) die Tierschutzbeauftragten von Amts wegen.

Die Mitglieder nach a), b), c) und d) werden durch den Dekan für 3 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Zusammensetzung des Tierschutzausschusses wird der zuständigen Behörde durch den Dekan angezeigt.

Leitung:

Die Leitung des Ausschusses erfolgt durch ein Mitglied nach a bzw. b. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Tierschutzausschusses werden durch den Dekan für 3 Jahre bestellt.

Für das Führen der Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung sowie deren Aufbewahrung sind die Leitung des Tierschutzausschusses sowie der Dekan entsprechend des Verantwortungsbereiches zuständig.

Sitzungen, Vertraulichkeit:

Der Tierschutzausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

Die Einladung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzende(n) des Ausschusses oder auf Antrag eines Mitgliedes des Tierschutzausschusses.

Die Tierschutzbeauftragten der VMF können Eingaben beim Tierschutzausschuss einreichen.

Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Durch die bzw. den Vorsitzende(n) können weitere Personen eingeladen werden, die nicht Mitglied sind.

Die Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

Nicht anwesende Mitglieder sind über den Inhalt der Sitzung durch den anwesenden Tierschutzbeauftragten zu informieren.

Mitglieder, die gegen die Vertraulichkeit verstoßen, können von Sitzungen ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss müssen 2/3 der Mitglieder zustimmen.

Anfragen an den Tierschutzausschuss bzw. dessen Mitglieder sowie Informationen werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder bestätigt werden.

Sonstiges:
Die Veterinärmedizinische Fakultät unterstützt den Tierschutzausschuss in seiner Tätigkeit. Aus der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen den Mitgliedern des Ausschusses keinerlei Nachteile erwachsen.

Diese Ordnung wird der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht und gilt bis auf Widerruf.

Leipzig, 13.01.2022

Prof. Dr. Dr. Thomas Vahlenkamp
Dekan